

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)



# Berglen

### Inhaltsübersicht:

§ 1	<b>Gebührenpflicht</b>	Seite 2
§ 2	<b>Gebührenfreiheit</b>	Seite 2
§ 3	<b>Gebührensschuldner</b>	Seite 3
§ 4	<b>Gebührenhöhe</b>	Seite 3
§ 5	<b>Entstehung der Gebühr</b>	Seite 4
§ 6	<b>Fälligkeit, Zahlung</b>	Seite 4
§ 7	<b>Auslagen</b>	Seite 4
§ 8	<b>Schlussvorschriften</b>	Seite 5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 20. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Berglen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
  - d) Prüfung der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, sowie bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung der Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a). das Land Baden-Württemberg,
  - b). die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 5.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr mindestens 2,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurückname, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6**

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7**

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsene Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a). Gebühren für Telekommunikation
  - b). Reisekosten
  - c). Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d). Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweis-

- erhebung,  
e). Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,  
f). Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8**

### **Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert am 21. Oktober 2002, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Berglen, den 21. Juni 2017

Friedrich  
Bürgermeister

# ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

## Gebührenverzeichnis

Stand: 01.07.2017

Nr	Amtshandlung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Befreiungen</b>	
1.1	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 € bis 500,00 €
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Genehmigungen</b>	
2.1	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 500,00 €
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Gutachten</b>	
3.1	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,50 €
<b>4.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
4.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 € bis 2.500 €
<b>5.</b>	<b>Anträge</b>	
5.1	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 € bis 100,00 €
5.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €
5.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
<b>6.</b>	<b>Auskünfte</b>	
6.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 € bis 50,00 €

## Gemeinde Berglen – Verwaltungsgebührensatzung

<b>7.</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühren zum Ansatz	3,00 € bis 125,00 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 2,50 €
7.4	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €
7.5	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 2,50 €
7.6	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 23) hinzu	
<b>8.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 50,00 €
<b>9.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	15,00 €
<b>10.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten mindestens 25,00 €
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 € je Angrenzer mindestens 30,00 €

## Gemeinde Berglen – Verwaltungsgebührensatzung

<b>11.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
11.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 € bis 50,00 €
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44,45 Bestattungsgesetz)	2,50 € bis 25,00 €
<b>13.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 € bis 50,00 €
13.2	<b>Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)</b>	
13.3	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	50,00 € bis 100,00 €
13.4	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 € bis 200,00 €
<b>14.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
14.1	<b>Erteilung von Fischereischeinen</b>	
14.1.1	Jahresfischereischein	10,00 €
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit (einschl. Einzug der Fischereiabgabe nach 5 bzw. 10 Jahren) zuzüglich Fischereiabgabe für das Land	20,00 €
14.1.3	Jugendfischereischein	6,00 €
14.2	<b>Verlängerung von Fischereischeinen</b>	
14.2.1	Jahresfischereischein	7,50 €
14.2.2	Jugendfischereischein	2,50 €
14.2.3	Fischereischein auf Lebenszeit	5,00 €
14.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	10,00 €
<b>15.</b>	<b>Fundsachen</b>	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2% des Werts mind. jedoch 2,50 €
15.2	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	2% von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
<b>16.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (An-, Um-, Abmeldung § 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € bis 15,00 €
<b>17.</b>	<b>Grundstücksverkehr</b>	
17.1	Bearbeitung von verbindlichen Bauplatzbewerbungen	500,00 €
<b>18.</b>	<b>Geschäftsstelle Gutachterausschuss</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € bis 75,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 50,00 €



## Gemeinde Berglen – Verwaltungsgebührensatzung

<b>19.</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	
19.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 €
<b>20.</b>	<b>Melderecht</b>	
20.1	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
20.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz, BMG)	7,50 €
20.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 45 Bundesmeldegesetz, BMG)	15,00 €
20.1.3	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 Abs. 1 MG)	5,00 €
20.1.4	Gruppenauskunft (§32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und MG 3)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit der Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 € bis 2.500 €
20.2	<b>Datenermittlung</b>	
20.2.1	Datenermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
20.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 € bis 2.500,00 €
20.2.3	Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,00 €
20.2.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
20.2.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € bis 500,00 €
20.3	<b>Gebührenfrei sind</b>	
20.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	gebührenfrei
20.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei
20.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
20.3.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	20,00 €

Gemeinde Berglen – Verwaltungsgebührensatzung

<b>21.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
21.1	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
21.1.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € bis 250,00 €
21.1.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 2,50 €
<b>22.</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
22.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € bis 200,00 €
<b>23.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
23.1	Ausfertigungen und Abschriften der Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
23.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €
23.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
23.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
<b>24.</b>	<b>Für Ablichtungen (Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben)</b>	
24.1	bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € jede weitere Kopie 0,50 €
24.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € jede weitere Kopie 1,00 €
<b>25.</b>	<b>Standesamtliche Trauungen / Eheschließungen</b>	
25.1	Personal- und Sachkosten für Eheschließungen außerhalb der Dienstzeit	60,00 €
25.2	Nutzung des Trauplatzes in Öschelbronn	150,00 €
25.3	Nutzung des Bürgerhaus Berglen für eine standesamtliche Trauung	75,00 €
25.3	Nutzung des Heimatmuseums in Berglen für eine standesamtliche Trauung	25,00 €
<b>26.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
26.1	Erteilung der Erlaubnis für die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € bis 1000,00 €

## Gemeinde Berglen – Verwaltungsgebührensatzung

---

<b>27.</b>	<b>Wasserrecht</b>	
27.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)	40,00 € bis 150,00 €
27.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	40,00 € bis 150,00 €